

OFFENLEGUNG

gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (= Offenlegungsverordnung)

I. Einführung

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung ist die Amundi Deutschland GmbH (nachfolgend „Amundi Deutschland“) als Finanzmarktteilnehmer verpflichtet, für bestimmte Finanzprodukte eine Reihe von zusätzlichen Informationen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und diese Informationen auf dem aktuellen Stand zu halten.

Diese Offenlegungspflicht betrifft Finanzprodukte gemäß Artikel 8 Abs. 1 Offenlegungsverordnung (= Finanzprodukte mit einer auf ESG-Kriterien abgestimmten Anlagepolitik) sowie gemäß Artikel 9 Absätze 1, 2 und 3 der Offenlegungsverordnung (= Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition bzw. eine Reduzierung von CO₂-Emissionen anstreben).

Derzeit fallen folgende Fonds von Amundi Deutschland unter die Offenlegungsverpflichtung nach Artikel 10 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung:

Fonds	Einstufung
Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 50	Art. 8 Abs. 1
Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 70	Art. 8 Abs. 1
Amundi German Equity	Art. 8 Abs. 1
Selection Global Convertibles	Art. 8 Abs. 1
Amundi CPR Aktiv	Art. 8 Abs. 1
Amundi CPR Defensiv	Art. 8 Abs. 1
Amundi CPR Dynamisch	Art. 8 Abs. 1
Stiftungsfonds STS ¹	Art. 8 Abs. 1
Amundi Welt Ertrag Nachhaltig	Art. 8 Abs. 1
PIONEER-KOM-Fonds	Art. 8 Abs. 1
Amundi Ethik Plus	Art. 9 Abs. 1

II. Offenlegungen gemäß Art. 10 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung

- (a) **Beschreibung** der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels

¹ Hierbei handelt es sich um einen von der Société Générale Securities Services GmbH (Humboldtstraße 8, 85609 Aschheim) aufgelegten Fonds, für den die Amundi Deutschland mit der Portfolioverwaltung beauftragt ist.

Die in Artikel 8 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung eingestuften Fonds (siehe Tabelle zuvor) berücksichtigen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen die Amundi Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze und streben überdies – sofern und soweit für sie bestimmt – ein besseres ESG-Ergebnis als des für sie bestimmten Vergleichsmaßstabes an.

Der in Artikel 9 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung eingestufte Fonds Amundi Ethik Plus strebt eine nachhaltige Investition an, d.h. er investiert in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Amundi Ethik Plus ist zudem bestrebt, für sein Portfolio ein ESG-Ergebnis zu erreichen, das über demjenigen seines Anlageuniversums liegt.

Weitere Informationen hierzu finden sich im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds im Abschnitt „Anlageziele, -politik, -grundsätze und -grenzen“ sowie in der Amundi [Responsible Investment Policy](#) (= Verantwortungsvolle Investmentpolitik).

- (b) Angaben zu den **Methoden**, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale oder die Auswirkungen der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu **bewerten**, zu **messen** und zu **überwachen**, unter anderem Angaben zu den **Datenquellen**, zu den **Kriterien für die Bewertung** der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie zu den relevanten **Nachhaltigkeitsindikatoren**, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen des Finanzprodukts herangezogen werden

Information zu Methoden sowie Kriterien für die Bewertung, Nachhaltigkeitsindikatoren etc. der zugrunde liegenden Vermögenswerte finden Sie in der Amundi [Responsible Investment Policy](#) (= Verantwortungsvolle Investmentpolitik).

Die Messung sowie Überwachung der Einhaltung der gemäß Verkaufsprospekt beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bzw. der angestrebten nachhaltigen Investition im Hinblick auf den jeweiligen Fonds erfolgt automationsunterstützt im Frontoffice- und Risikomanagementsystem der Amundi Deutschland.

- (c) die in den Artikeln 8 und 9 [der Offenlegungsverordnung] genannten Informationen;

Hierzu wird auf die Ausführungen unter II. (a) bzw. die Ausführungen im jeweiligen Verkaufsprospekt verwiesen.

- (d) die in Artikel 11 [der Offenlegungsverordnung] genannten Informationen.

Informationen dazu, wie die ökologischen und/oder sozialen Merkmalen erfüllt wurden bzw. Informationen zu den Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen des Fonds sind erst für die Berichtszeiträume ab dem 01.01.2022 anzugeben. Diese Informationen können dann dem Jahresbericht des jeweiligen Fonds entnommen werden.